

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 148-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.456

Eingereicht am: 20.07.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: 167/2019 vom 20. Februar 2019
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, damit juristische Personen der fakultativen Kirchensteuer unterstellt werden.

Begründung:

Der Kanton Bern bittet für die Kirchensteuer nicht nur die Angehörigen der Landeskirchen zur Kasse, sondern auch juristische Personen. Anders als natürliche Personen können sich die Unternehmen und anderen Organisationen nicht durch Kirchenaustritt der Steuerpflicht entziehen. Die Kirchensteuer bleibt auch dann geschuldet, wenn hinter der Firma ein Eigentümer steckt, der keiner Landeskirche angehört oder diese aus anderen Gründen nicht mitfinanzieren möchte.

Die Bundesverfassung sieht die Besteuerung der juristischen Personen nicht vor, sondern lässt sie zu. So das Bundesgericht, das die Religionsfreiheit lediglich als Schutznorm für natürliche Personen gelten lässt (BGE 126 I 122). Der Kantonsgesetzgeber kann also eine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen im Gesetz vorsehen.

Drei Kantone kennen die Möglichkeit von freiwilligen Kirchensteuern, und zwar TI, NE und GE. In diesen drei Kantonen steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Kirchensteuern zu bezahlen oder nicht. Die Bezahlung selbst ist also fakultativ. Der Betrag wird zwar ausgerechnet und in Rechnung gestellt, doch die Begleichung ist dem Wohlwollen des Einzelnen überlassen. Der Betrag kann somit nie eingetrieben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Forderung budgetrelevant ist, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll erreicht werden, dass die Bezahlung der Kirchensteuern für juristische Personen freiwillig wird.

Wie die Motionäre zu Recht festhalten, ist die Erhebung einer Kirchensteuer von juristischen Personen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig und verstösst auch nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Kantone sind deshalb berechtigt, eine Kirchensteuer auch bei juristischen Personen zu erheben.

Ob die juristischen Personen kirchensteuerpflichtig sind, bestimmen die Kantone autonom. In der Mehrheit der Kantone ist dies der Fall. Wo eine Kirchensteuerpflicht besteht, ist in der Regel auch die Bezahlung der Kirchensteuern obligatorisch. Nur gerade in drei Kantonen ist die Bezahlung freiwillig.

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2018 das revidierte Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Totalrevision des Landeskirchengesetzes, LKG¹) verabschiedet². Dabei wurde in Artikel 27 LKG bestimmt, dass auch juristische Personen Kirchensteuern schulden. Mit einer indirekten Änderung des Kirchensteuergesetzes (KStG)³ wurde gleichzeitig festgelegt, dass die Erträge der Kirchensteuer der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Nach diesen jüngsten Entscheiden des Grossen Rates sieht der Regierungsrat keinen Anlass, die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen in Frage zu stellen.

Würde die Bezahlung der Kirchensteuern bei den juristischen Personen freiwillig erklärt, müssten die Landeskirchen voraussichtlich mit einem deutlichen Rückgang der Kirchensteuererträge rechnen. Die folgenden Zahlen veranschaulichen die Entwicklung der Kirchensteuern der juristischen Personen und zeigen, dass deren Bedeutung in den letzten Jahren tendenziell zugenommen hat.

Überblick Entwicklung der Kirchensteuererträge im Kanton Bern (2009 bis 2016):

Steuerjahr	Erträge Kirchensteuern	Anteil juristische Personen	
	(CHF)	(CHF)	(%)
2009	219'994'559	30'138'544	13.70
2010	217'686'361	29'474'879	13.54
2011	218'243'761	30'094'056	13.79
2012	219'511'005	34'628'928	15.78
2013	224'881'811	36'913'777	16.41
2014	227'950'279	37'062'728	16.26
2015	229'904'387	37'236'275	16.20
2016	231'438'129	38'123'556	16.47

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Ablehnung** der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ [BSG 410.11](#)

² [2016.RRGR.835](#)

³ [BSG 415.0](#)